Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 ((BGBl.I.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I.S.132), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S.903) erläßt die Gemeinde Pirk die Satzung über den Bebauungsplan "Falkenweg".

Mit Schreiben vom 20.09.1990, Az. 40-610 erklärte das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften über das Zustandekommen und den Inhalt der Satzung nicht geltend gemacht wird, und daß die Gemeinde Pirk die Satzung vor Ablauf von drei Monaten seit deren Anzeige in Kraft setzen darf.

Satzung

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Falkenweg":

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Falkenweg" vom 28.11.1989, gefertigt vom Architekturbüro Greiner, Altenstadt/WN, wird hiermit aufgestellt. Der Bebauungsplan, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Pirk, den 25. Sept. 1990

## Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26. 9. 1990 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. 9. 1990 angeheltet und am 17.10.1990 wieder entfernt. Im Auftrag

Verwaltungsgemeinschaft Heuptstr. 12

Hauptstr. 12 8481 Schirmitz , 17.10.1990

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat Pirk hat für das Baugebiet Falkenweg den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz,
Hauptstraße 12, 8481 Schirmitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB sind unbeachtlich

- 1. Eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste in Folge der gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB)."

| Pirk                   | 26. Sept. 1990 |
|------------------------|----------------|
|                        |                |
| Aushang vom 27.09.1990 | bis 16.10.1990 |